

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022

zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 und seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

-
1. Der Bewertungsausschuss beschließt, den ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristeten Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation, zuletzt verlängert bis zum 31. Dezember 2022 mit Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021, erneut bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern.
 2. Die Protokollnotiz in Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Verbindung mit den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 und seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wird wie folgt neu gefasst:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2023 die Abbildung von Transportkosten in Verbindung mit Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM. Hierzu ist der Leistungsbedarf aus den mit diesem Beschluss befristet in den EBM aufgenommenen Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230 sowie der Kostenpauschale 40100 zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss fasst bis zum 30. September 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 einen entsprechenden Beschluss.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 und seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen. Diese Frist wurde mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021 und in seiner 570. Sitzung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Aktuell wird die Auswirkung des Konzeptes zur zukünftigen Abbildung der Transportkosten im EBM geprüft, dessen Beratung in den Gremien des Bewertungsausschusses zusätzliche Zeit erfordert. Aus diesem Grunde soll die zeitliche Befristung des Beschlusses erneut bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.